

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts-
Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Telephon: Amt Königstadt, Nr. 1076.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf.
Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgebühren sind an Otto Sehm, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten.
Postkontonto Berlin 5386.

Inhalt. Koalitionsrecht und Erpressungsparagrah. — Die Löhne im Kriege. — Den Textilarbeitern gegenüber macht man das so! — Die Wochenlöhner in den Betrieben des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien. — Mindestlöhne für die Textilarbeiter in der Stadt und Amtshauptmannschaft Meißen. — Keine Mindestlöhne für die Textilarbeiter in Reichenbach. — Zur Lohn- und Arbeitszeitregelung für die Textilarbeiter im Kreise Reichenbach i. Schl. — Aus der Textilindustrie. — Aus den Gewerkschaften. — Vermischtes. — Berichte aus Fachkreisen. — Briefkasten. — An die Ortsverwaltungen! — Verbandsanzeigen.

Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeiter zu verletzen und im Austrage gewerblicher Lohnkämpfe verbitternd zu wirken. Denn beide Parteien werden dadurch veranlaßt, Ausgleichsverhandlungen zu vermeiden und ohne weiteres zu den Maßregeln der Entlassung oder Arbeitsniederlegung zu schreiten, weil sie befürchten müssen, daß Neuzugewinnungen, die sich bei Vorverhandlungen aus der Natur der Sache ergeben, als Erpressung verfolgt werden.“ Es läßt sich kein vernünftigeres Urteil über das geltende Recht denken, als es in diesen Worten des amtlichen Schriftstückes zum Ausdruck kommt.“

Die „Soziale Praxis“ führt dann (nach „Koalitionsrecht und Strafrecht“, Sena, G. Fischer, 1917, 1 Mk.) an, daß, um diesem unleidlichen Zustand ein Ende zu machen, der vorerwähnte Regierungsentwurf vorschlug, dem § 253 des Strafgesetzbuchs die folgende Fassung zu geben:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Doch auch diese Fassung erscheint der „Sozialen Pr.“ noch nicht ausreichend, sie führt noch verschiedene andere vorgelegene Fassungen an, die ihrer Meinung nach aber auch nicht genügen, und kommt dann zu einer vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, um schließlich selber folgenden Vorschlag zu machen:

Als Erpressung ist zu bestrafen die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Gesetze zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten des Nötigenden oder eines Dritten. Diese Nötigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein durch diejenigen Mittel, die die räuberische Erpressung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs charakterisieren, oder durch die Androhung von Handlungen, die an sich gesetzwidrig sind oder endlich durch Drohung mit Strafanzeige, Offenbarung von Geheimnissen, Verlassen in hilfloser Lage oder mit einem Missetat, das außerhalb jedes verkehrsmäßigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll.

Und die „Soziale Praxis“ führt dann, zur Begründung ihres Vorschlags, mit Recht an:

„Gewiß soll gerade auf dem Gebiete der Erpressung, dieses mit Recht von dem unverfälschten Rechtsbewußtsein des Volkes als besonders gemein und verabscheuungswürdig angesehenen Verbrechen, einer lagen Auffassung nicht das Wort geredet werden. Aber gerade weil die Erpressung eine so außerordentlich niedrige Handlung ist, muß das Gesetz sich davor hüten, die Grenzlinien zwischen Recht und Unrecht, sittlich zulässigem und unsittlichem Verhalten zu verwischen. Die Rechtspredung des Reichsgerichts hat auf diesem Gebiete, und ganz besonders insoweit es sich um Arbeitskämpfe handelt, schwere Fehler gemacht. Handlungen sind als Erpressung bestraft worden, die das Volk als solche nicht zu erkennen vermag. Der von einer derartigen Judikatur Betroffene ist in seinen Kreisen und im ganzen Volk nicht als Verbrecher, sondern als Märtyrer angesehen worden. Das Reichsgericht ist zu seiner Rechtspredung gekommen, indem es mittels konsequenter, logischer Schlüsse auf die in Rede stehenden Tatbestände den ein für allemal festgestellten Sinn der in Frage kommenden Rechtsbegriffe angewendet hat. Deshalb ist die vorgeschlagene Aenderung des Gesetzes dringendes Erfordernis.“

Als Erpressung ist aber nicht nur die Anündigung der Arbeitsniederlegung angesehen worden. Diesen Begriff hat die Rechtspredung auch noch auf einen zweiten Fall angewendet.

Man hat die Weigerung, mit Nichtorganisierten oder sogenannten Streikbrechern zusammen zu arbeiten als Erpressung angesehen, indem man von der Erwägung ausgegangen ist, dies geschehe, um die Nichtorganisierten oder Streikbrecher zu zwingen, sich dem Verbands anzuschließen und diesen dadurch um einen Betrag zu bereichern, auf den er keinen Rechtsanspruch habe, nämlich um die Mitgliedsbeiträge. Diese Rechtspredung ist schon auf Grund des geltenden Rechtes verfehlt. Unser Gesetz fordert im § 253, daß der Täter in der Absicht gehandelt habe, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Seine oder eines Dritten Bereicherung muß also die Triebfeder des Handelnden gewesen sein. Der Arbeiter aber, der das Zusammenarbeiten mit dem Streikbrecher oder dem Unorganisierten ablehnt, denkt dabei gar nicht daran, für seine Organisation die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erzwingen zu wollen, — eine Einnahme, die noch dazu durch Unterstützungen aller Art, z. B. für Krankheit, Erwerbslosigkeit, Rechtsschutz, Umzugskosten, Sterbefälle oft um das Vielfache vergolten wird. Hinzu tritt, daß, wenn der Boykott gegenüber dem Streikbrecher ausgesprochen wird, es sich um einen Mann handelt, der, selbst wenn er wollte, gar nicht der Aufnahme in den Verband für würdig gehalten werden würde. Die Triebfeder für die Ablehnung der Zusammenarbeit mit den genannten Elementen ist ausschließlich ein moralisches Moment. Man empfindet in ihrem Verhalten eine Verletzung des Gemeinamteitsbewußtseins, des Solidari-

tätsgefühls, das sich deshalb bei den Arbeitern mit besonderer Stärke entwickeln mußte, weil es die wirtschaftliche Lebensbedingung der Arbeiterklasse ausmacht.

Daß die Rechtspredung für solche Erwägungen kein Verständnis bewiesen und das Motiv, das die Arbeiter bei der Ablehnung der Zusammenarbeit mit Unorganisierten und Streikbrechern leitet, so arg mißverstanden hat, hat seinen Grund in der tiefen Klust auf politischem Gebiet, die unser ganzes Volk vor dem Kriege auseinandergerissen und getrennt hatte. Eine Reihe während des Krieges ergangener gerichtlicher Urteile lassen der Hoffnung Raum, daß ein großer Teil der Beschwerden sich erledigen werde unter dem Eindrucke dessen, was dieser Krieg uns gebracht und gelehrt hat. Er hat uns die ungeheure nationale Bedeutung von Disziplin und Opferwilligkeit eingebläht und den Nachweis erbracht, daß Organisation, Einigung der persönlichen in gemeinsame Interessen, Unterordnung des einzelnen unter den Gemeinwillen die Stärke eines Volkes ausmachen. Und da sollte man nicht einsehen, daß der Arbeiter, wenn sein Solidaritätsgefühl ihn von dem sich Isolierenden fernhält, nicht daran denkt, für seine Organisation den kleinen individuellen Besitz von einigen Pfennigen Mitgliedsbeiträgen einzuhandeln, daß der Arbeiter vielmehr etwas viel höheres treibt, der Gedanke an den Kollektivbesitz der Klassengenossen, an die sie alle umfassende und für jeden einzelnen von ihnen eintretende Gemeinschaft? ...

Wenn im vorstehenden dagegen polemisiert ist, daß in der Ablehnung der Zusammenarbeit mit einem Unorganisierten oder anders Organisierten Erpressung liegen kann, so soll damit nicht etwa gesagt sein, daß alle einschlägigen Handlungen vom moralischen oder rechtlichen Standpunkt aus zu billigen sind. Was den Unorganisierten anbelangt, so kann hier das weitere ruhig der historischen Entwicklung überlassen werden. Der Krieg hat bewiesen, daß vom Standpunkt des Staatswohls aus angehen der gesellschaftliche, der organisierte Mensch den höher entwickelten Typus darstellt. Diese Erkenntnis muß auf Stellung und Wert des organisierten Arbeiters von entscheidendem Einfluß sein. Nicht zu billigen aber ist es, wenn die einer bestimmten Organisation angehörige Mehrheit der Arbeiter eines Betriebes die einer anderen Organisation angehörige Minderheit zum Beitritt der Mehrheitsorganisation zwingen will. Mit vollem Recht hebt Wajchke hervor, daß die Gewerkschaften selber stets gegen jeden Organisationszwang Front gemacht haben. Er führt eine Reihe Beispiele an, die sich außerordentlich vermehren lassen. Dies Bestreben der Organisationsleitungen wird durch den Krieg gefördert werden, der die verschiedenen wirklichen Arbeiterorganisationen, freie, christliche, kirchlich-Dunklerische Gewerkschaften, einander näher gebracht hat. Die selben scheiden natürlich in diesem Zusammenhange aus, da sie Unternehmerrorganisationen, also gegnerische und nicht unabhängige Gebilde sind. Wenn sich Arbeitergruppen entgegen dem Willen ihrer Organisation dennoch haben dazu hinreißen lassen, die Minderheitsgruppe zum Eintritt in die Mehrheitsorganisation zwingen zu wollen, so wird ein solches Verhalten unter § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallen und die Schuldigen, aber nur diese, schadensersatzpflichtig machen, wenn die vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale eines unzulässigen Boykotts vorliegen. Dieser rein dem Zivilrecht angehörige Punkt ist hier nicht weiter zu behandeln. Es kam hier lediglich darauf an, nachzuweisen, daß diese ganze Frage nichts mit dem Tatbestand der Erpressung zu tun hat.“

Wir können uns diesen Darlegungen nur anschließen.

Die Löhne im Kriege.

★ Mit dieser Frage beschäftigt sich in ihrer Nr. 207 die „Frankf. Ztg.“ in einem längeren Artikel, der einen Herrn Dr. Erwin Steiniger zum Verfasser hat. Uns Textilarbeiter interessieren aus diesem Artikel folgende Tatsachen: Erstens wird festgestellt, daß die Tendenz der Steigerung der Nahrungskosten immer schärfer zunimmt und zweitens, daß gegenüber der Erhöhung der Nahrungskosten die Verteuerung des sonstigen Lebensbedarfs nur deshalb zurücktritt, weil man gezwungen ist, sich hinsichtlich dieses Lebensbedarfs in engeren Grenzen zu halten, wie es eigentlich dem Bedarf entsprechend wäre. Erwähnt wird hier insbesondere der Bezugsgeldzwang sowie die Einschränkung der Ausgaben für Miete, Heizung und Beleuchtung. Bereits im April 1916 wurde nach den Ermittlungen des Kriegsauswichses für Konsumenteninteressen in den Einkommensstufen bis zu 300 Mk. monatlich mehr als die Hälfte — bis annähernd 60 Proz. — des Einkommens für Nahrungs- und Genußmittel verausgabt, in der Stufe von 300 bis 400 Mk. immer noch die Hälfte (49,87 Proz.) und selbst bei Monatseinkommen von mehr als 500 Mk. rund 42 Proz. Im Frieden hatten auch die Haushalte mit den niedrigsten Einkommen den Satz von 50 Proz. noch nicht erreicht — namentlich die Beamten- und Angestelltenhaushalte nicht —, während in den höheren Stufen der Nah-

Koalitionsrecht und Erpressungsparagrah.

Was ist Erpressung? — Erpressung ist bekanntlich nach Volksbegriffen eine Handlung, durch die jemand mittels eines Zwanges oder einer Drohung genötigt wird, von seinem Vermögen etwas abzutreten. Der Zwang wird in Anwendung von Gewalt gesehen, die Drohung in Androhung von körperlichem Zwang (Androhung von Bückigung in den verschiedenen Graden bis zum Morde), von seelischen und moralischen Unbehagen (Androhung gesellschaftlicher Bloßstellung). Die Drohung muß in ihrer voraussetzlichen Wirkung den Bedrohten zwingen können, den von ihm verlangten Vermögensteil abzutreten und gegen seinen Willen einem anderen zuzuwenden. Ist diese Wirkung von der Drohung nicht voraussehbar, so ist die Handlung keine Erpressung im Sinne der Erpressung und kann als Merkmal der Erpressung oder des Versuchs dazu nicht in Frage kommen.

Eine Drohung im Sinne der Erpressung liegt aber auch nur dann vor, wenn die Drohung eine Handlung ankündigt, die nach den Strafgesetzen verboten ist; denn was erlaubt ist, darf man als Handlung in Aussicht stellen, z. B. daß man von seinen eigenen Rechten Gebrauch machen werde, obwohl der davon in Kenntnis Gesetzte dadurch in Nachteil kommen könnte.

Das kann z. B. bei einem Streik der Fall sein. Der Streik ist erlaubt, folglich ist auch seine Anündigung erlaubt, auch für den Fall, daß den Arbeitern, die ihn ankündigen, eine von ihnen geforderte Lohnhöhung verweigert wird. Wenn auch der Arbeitgeber dadurch veranlaßt wird, den Lohn zu erhöhen und dadurch in Vermögensnachteil gerät, so kann die drohende Anündigung doch nicht als Erpressung angesehen werden, denn sie kündigte nur eine erlaubte Handlung an. Ist aber die Handlung selbst erlaubt, so kann ihre Anündigung, die doch weniger ist als die Handlung, nicht unerlaubt sein. Dem Arbeiter ist eine solche Anündigung ebenso erlaubt wie dem Hauswirt, der einem Mieter ankündigt, daß er bei ihm nicht mehr wohnen können, daß er ihm werde kündigen müssen, wenn er (der Mieter) von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht einen gewissen (erhöhten) Mietzins zahlen wolle. Die Ankündigung der Aufkündigung der Arbeit (also die Inanspruchstellung einer Arbeitseinstellung) für den Fall, daß dem Arbeiter oder den Arbeitern nicht ein gewisser (höherer) Lohnsatz bewilligt wird, ist also ebenso statthaft, wie die Aufkündigung einer Wohnung für den Fall, daß für diese der neuerdings geforderte Mietzins nicht bewilligt werden würde; ist das letztere statthaft, muß es das erstere auch sein; ist dieses unstatthaft, muß es jenes auch sein. Da man noch nicht gehört, daß gegen Hauswirte, die so verfahren, eingeschritten worden wäre, muß wohl gerichtlicherseits dagegen kein Bedenken getragen werden. Dann dürfte auch folgerichtig kein solches Bedenken gegen Arbeiter aufkommen, die mit ihrem Arbeitgeber so verfahren, wie der Hauswirt mit seinem Mieter verfahren darf, ohne sich strafällig zu machen. Vielleicht kommen solche Bedenken auch nicht auf, wenn ein einzelner Arbeiter für sich seinem Arbeitgeber erklärt, er werde die Arbeit aufgeben müssen, wenn ihm für dieselbe nicht ein gewisser Lohn zugebilligt werde. Da aber jeder Staatsbürger die Vertretung seiner geschäftlichen Interessen einem anderen übertragen kann, so sind auch Einzelerklärungen für eine größere Zahl von Einzelpersonen für zulässig zu erachten.

Nach unserer Darfahrungen. Die Gerichte haben vor dem Kriege aber vielfach einen anderen Standpunkt eingenommen; der Erpressungsparagrah ist in solchem Fall oft genug auf Arbeiter angewendet worden, was die gewerkschaftliche Betätigung erheblich eingengt hat. „Um dies zu beweisen“, schreibt die „Soziale Praxis“ in ihrer Nr. 41 v. d. S., „genügt es, auf den von der Reichsregierung am 12. März 1909 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Strafgesetzbuchs zu verweisen. Die Motive zum Entwurf sagen, daß nach der Auslegung, die die Rechtspredung den einzelnen Tatbestandsmerkmalen gegeben hat, wegen Erpressung bestraft werden muß der Arbeitgeber oder Arbeiter, der durch Drohung mit Entlassung bzw. Arbeitseinstellung die Gegenpartei zu Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen bewegen will. Namentlich die letztgedachte Folgerung, die mit der Tendenz der Vorschrift im § 152 der Gewerbeordnung im Widerspruch steht, ist geeignet, die

rungsaufwand durchschnittlich nicht viel mehr als ein Drittel des Einkommens betrug. Schon vor Jahresfrist war also unter dem Druck der Verhältnisse eine ziemlich beträchtliche relative Verringerung der „sonstigen“ zugunsten der Nahrungsausgaben eingetreten. Auch diese Verschiebung muß sich seither schärfer akzentuiert haben. Geht man aber auch nur von den Quoten vom April 1916 aus, so ergibt sich, daß Gehalts- und Lohnerhöhungen, die den Nahrungskostensteigerungen in halbem Abstände folgen — also je 5 Proz. Gehalts- oder Lohnerhöhung für je 10 Proz. Nahrungskostensteigerung — den Mehrgeldverbrauch in den unteren Einkommensstufen noch nicht ganz, in den mittleren knapp decken. Konjunkturgewinne, die das wirtschaftliche Niveau der betreffenden Gehalts- oder Lohnempfänger positiv haben, sind erst in einem Einkommenszuwachs enthalten, der jene Grenzen übersteigt. Lohn- und Gehaltssteigerungen dagegen, die sie nicht erreichen, bedeuten ein wirtschaftliches Sinken, eine progressive Verbrauchsbeengung der betreffenden Personen oder Gruppen.“

Nach dem, was wir in den letzten Monaten über die Lohnfrage in der Textilindustrie an Zahlen und sonstigen Tatsachenmaterial veröffentlicht haben, steht unzweifelhaft fest, daß die Textilarbeiter Deutschlands wohl samt und sonders zu zählen sind zu jenen Personen und Gruppen, deren Lohnerhöhungen nicht reichen, um ein wirtschaftliches Sinken, eine progressive, d. h. zunehmende Verbrauchsbeengung zu verhindern. Wir gehen nicht zu weit, wenn wir sagen, daß bei den Textilarbeitern die Lohnerhöhungen in einem weit größeren wie halben Abstände den Nahrungskostensteigerungen folgen. Ja, wir haben Textilarbeiterlöhne, die in den ganzen drei Jahren des Krieges noch gar keine Erhöhung erfahren haben, so daß jene, vom Textilkapital so stiefmütterlich behandelten Arbeiter natürlich wirtschaftlich sehr tief herabgedrückt werden.

Doch auch das ist noch nicht das Schlimmste! Wir haben die Tatsache zu verzeichnen, daß in der Textilindustrie zu jener Zeit, während welcher der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen die oben wiedergegebenen Resultate seiner Ermittlungen zusammenstellte, viele Tausende von Textilarbeitern auch ein Sinken des Lohnes zu verzeichnen hatten. Ein Funktionär des christlichen Metallarbeiterverbandes, Herr Karl Schmitz, hat im Maiheft der Zeitschrift „Deutsche Arbeit“ eine vergleichende Zusammenstellung der berufsgenossenschaftlichen Lohnstatistik veröffentlicht. Schmitz vergleicht die Jahreslohnsumme von 1915 mit denen von 1913; denn 1914 sei ein Jahr des Konjunkturrückgangs und Lohntiefstands gewesen, von dem man billigerweise nicht ausgehen dürfe. Das Resultat der Gegenüberstellung ist nun, daß die durchschnittliche Jahreslohnsumme des einzelnen „Vollarbeiters“ 1915 in 45 Berufsgenossenschaften mit nicht ganz 5 Millionen Beschäftigter höher, in 21 Berufsgenossenschaften mit etwas über 2 Millionen Beschäftigter niedriger war als 1913. In der ersten Gruppe schwankt die Steigerungsquote zwischen 0,3 (Südwestdeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft) und 23,9 Prozent (Bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft); in der zweiten bewegt sich die Rückgangsquote zwischen 0,4 (Hannoversche Baugewerksberufsgenossenschaft) und 24,2 Proz. (Elsass-Lothringische Textilberufsgenossenschaft).

Relativ beträchtliche Steigerungsquoten weisen auf: Nordöstliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (21,6 Proz.), Lederindustrieberufsgenossenschaft (18,1 Proz.), Thüringische Baugewerksberufsgenossenschaft (13,9 Proz.), Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft und Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft (je 12,7 Proz.), Maschinen- und Kleinereisenindustrieberufsgenossenschaft (11,3 Proz.), Nordöstliche Baugewerksberufsgenossenschaft (10,9 Proz.), Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (10,4 Proz.). Andererseits sind die Rückgänge gegen 1913 erheblich bei den verschiedenen Textilberufsgenossenschaften (Elsass-Lothringische, wie erwähnt, 24,2, Süddeutsche 18,8, Sächsische 10,4 Proz.), bei der Hefen-Nassauischen Baugewerksberufsgenossenschaft (14,3 Proz.) und bei der Kleindruckindustrieberufsgenossenschaft (13,6 Prozent). Die Zahlen bestätigen in der Hauptsache, was aus den laufenden Konjunkturberichten über den Beschäftigungsgrad der einzelnen Industriezweige im ersten und zweiten Kriegsjahre bekannt geworden ist. Weitergehende Schlüsse über das Maß der Lohnerhöhungen verbietet das Fehlen jeglicher Gliederung des Materials; die Ungleichmäßigkeit der Entwicklung tritt aber sehr deutlich hervor. Bemerkenswert sei noch, daß die höchste absolute Jahreslohnsumme (mit 1961 Mk.) bei der Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft findet, die niedrigste (mit 617 Mk.) bei der Elsass-Lothringischen Textilberufsgenossenschaft.

Wenn man nun auch hervorheben muß, daß der beträchtliche Lohnrückgang bei den Textilarbeitern in Elsass-Lothringen zurückzuführen ist auf die Kriegsoperationen, durch die viel Betriebe zerstört wurden, so kann man aber das gleiche nicht sagen von der süddeutschen und von der sächsischen Textilberufsgenossenschaft; die erstere hat einen Lohnrückgang von 18,8, die letztere einen solchen von 10,4 Proz.

Auch diese Betrachtung der „Frankfurter Stg.“ über die Löhne im Kriege zeigt, wie dringend nötig eine ganz beträchtliche Aufbesserung der Textilarbeiterlöhne ist.

Den Textilarbeitern gegenüber macht man das so!

Manche Herren verkennen doch ganz erheblich die Psyche der Arbeiter und sie richten dann mit ihren Reden große Verstimmung an. — Verstimmung herrscht doch aber wahrhaftig schon genug unter den Arbeitern, und es wäre besser, solche Herren, wie der Vertreter der Kriegsamtsstelle in Posen, der am 3. Juli 1917 in Landeshut war und dort eine Ansprache an die Arbeiter hielt, wählten sich so schnell wie möglich ein anderes Tätigkeitsfeld. Der Herr hat dort eine Rede gehalten, die allgemeine Empörung unter den Arbeitern auslöste und die den Vorstand unseres Verbandes veranlaßte, folgende Beschwerde an das Kriegsamt zu richten:

Berlin, den 16. August 1917.
An das Kriegsamt
z. S. des Herrn Gröner, Erzellenz.

Berlin NW., Friedrichstr. 100.

Der unterzeichnete Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes erlaubt sich, Ew. Erzellenz nachstehendes zu unterbreiten:

Die Textilarbeiter von Landeshut in Schlesien leiden schon seit Jahrzehnten unter einer außerordentlich niedrigen Entlohnung. Bis zur Unerträglichkeit wurden diese Leiden gesteigert unter den Einwirkungen des Krieges. Die Mißgewinne der sehr reichen Textilindustriellen Landeshuts veranlaßten die Unternehmer nicht, für ein ausreichendes Lohneinkommen Sorge zu tragen. Das nötigte die Arbeiterschaft endlich, nach dreijährigem Zuhalten, die Forderung von Mindestlöhnen zu erheben. Am Dienstag, den 3. Juli 1917, waren sie deshalb in den Landeshuter Betrieben bei den Unternehmern vorstellig. Aber kein Unternehmer wollte hieron etwas wissen. Um den Arbeitern zu zeigen, daß die Ablehnung der geforderten Mindestlöhne nicht nur von den Unternehmern grundsätzlich für nötig gehalten wird, sondern daß auch andere militärische Stellen den gleichen Standpunkt einnehmen, war schließlich ein Vertreter der Kriegsamtsstelle Posen mit dem Herrn Geberberat Dr. Werner-Girischberg in Landeshut erschienen. Die von dem Vertreter der Kriegsamtsstelle Posen geführten Reden haben die Mitglieder der Landeshuter Arbeiterausschüsse auf das tiefste erregt und erbittert. Der unterzeichnete Vorstand betrachtet diese Reden als einen einseitig zugunsten der Unternehmer und zum Zweck der Einschüchterung der Arbeiter unternommenen Akt und ersucht Ew. Erzellenz, den in Frage kommenden Offizier anzuweisen, für die Zukunft derartige Handlungen zu unterlassen. Der Offizier stellte die Behauptung auf, daß die Löhne den Landeshuter Verhältnissen angemessen seien. Wenn die Arbeiterschaft auf ihren Forderungen beharre, so werden die Betriebe geschlossen. Die männlichen Beschäftigten würden entweder dem Heeresdienste oder anderen kriegswirtschaftlichen Betrieben zugeführt, die weiblichen Beschäftigten würden nach Westpreußen der Landwirtschaft überwiesen. Ob später, wenn die Unternehmer kein Interesse mehr an der Aufnahme des Betriebes wegen der Begehrlichkeit der Arbeiter hätten, der Staat die Fabriken in Betrieb nehmen würde, sei sehr zweifelhaft. Wegen Zugehörigkeit zur Organisation dürfe überhaupt kein Mitarbeiter angehalten und angesprochen werden. Ob sie — die Arbeiter — sich nicht schämten, von der Organisation sich leiten zu lassen, sie müßten doch selbst Herr sein, um mit den Unternehmern wegen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln. Von Organisation zu Dr. Organisation würde nicht verhandelt.

Es ist für jeden einermassen mit der Arbeiterpsyche Vertrauten ohne weiteres erklärlich, wenn die Landeshuter Arbeiter diese unverständigen Reden als Drohungen und Vergewaltigungen auffaßten, und mehrere der folgenden Arbeitseinstellungen in den Fabriken dürften auf die dadurch entstandene Aufregung zurückzuführen sein.

Der unterzeichnete Vorstand bringt die vorstehend verzeichneten Tatsachen zur Kenntnis Ew. Erzellenz und erwartet Abhilfe.

Mit aller Hochachtung

Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes.
i. A. (gez.) Hermann Zädel, Mitglied des Reichstages.

Es liegt hier, gelinde gesagt, ein schwerer Mißgriff des Posener Kriegsamtsbeamten vor, ein Mißgriff, wie wir ihn erfreulicherweise von Beamten anderer Kriegsamtsstellen noch nicht erlebt haben. Zur Abgabe solcher Äußerungen, die Drohungen aller Art enthalten, braucht das Kriegsamt keine Leute anzustellen. Die Frauen stehen nicht unter dem Hilfsdienstgesetz, sind also völlig frei in all ihrem Tun und Lassen, und es steht keinem Kriegsamt und keinem Teufel das Recht zu, solche Arbeiterinnen auf die Güter der westpreussischen Junker zu überweisen. Weit richtiger wäre es gewesen, wenn sich der Herr einmal die Kriegsbilanzen der Betriebe Methner, Kinkel, Gamburger angesehen hätte. Er hätte dann wahrscheinlich gefunden, daß die Begehrlichkeit nicht auf Seiten der Arbeiter, sondern auf Seiten der Fabrikanten ist.

Die Wochenlöhner in den Betrieben des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien.

Man schreibt uns:

Im Frühjahr 1917 sind die Arbeiterausschüsse in den Webereibetrieben bei den Chefs vorstellig geworden und überreichten eine Eingabe, in der für die Arbeiter und Arbeiterinnen in allen Arbeitsabteilungen 75 Proz. Lohnaufbesserung verlangt wurde. Die Forderung war also nicht nur für die Weber und Weberinnen gestellt, sondern auch für alle in Zeitlohn Beschäftigten, überhaupt für alle Arbeitsabteilungen. Nur in der Ortsgruppe Gera ist daraufhin generell, abgestuft nach verheiratet und ledig, pro Woche eine bestimmte weitere Lohn- oder Teuerungszulage gewährt worden; einzelne Webfabrikanten in den anderen Ortsgruppen haben freiwillig auch etwas zugelegt. Im übrigen haben die Webfabrikanten auf die erstmalige Tarifierung zurzeit bestehender Webaufträge verwiesen. Diese Tarifierung, Mindest-Afford-Weblöhne, hat besonders in den vogtländischen Ortsgruppen gegenüber den bestandenem Lohnsätzen eine Lohnaufbesserung gebracht. Nachdem nun diese neuen Mindestlöhne ausprobiert sind, die Arbeiterausschüsse erneut wieder und wieder beantragt wurden, vorstellig zu werden für weitere Lohnaufbesserungen, insbesondere für Festsetzung und Einführung von Mindeststundenlöhnen (auch für Afford-Beschäftigte), und auch die Kriegsamtsstelle Rassel vermittelnd wirkte, hat der Webereiverband einbeidliche Afford-Weblöhn-Mindestsätze in allen Ortsgruppen am 24. August erstmalig zur Auszahlung gebracht. Dies geschah auf Grund des Beschlusses des Webereiverbandes in der Sitzung vom 10. August. Auf Antrag des Herrn Kommerzienrats Weber wurde beschlossen, folgende Lohnerhöhungen einzuführen:

- für Mannschafstuche nicht unter . . . 20 Proz.
- „ Decken nicht unter . . . 30 „
- „ Papiergewebe nicht unter . . . 40 „
- „ Kunstseide und Bourette nicht unter 50 „

In dieser Sitzung wies Webfabrikant Ridel darauf hin, daß bis jetzt nur von Affordlöhnen gesprochen worden sei, aber auch die Wochenlöhner würden eine Lohnerhöhung fordern. Kommerzienrat Arnold ist dafür, daß die Ortsgruppenvorsitzenden darauf aufmerksam gemacht werden, ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, daß auch die Lohnlisten der Wochenlöhner revidiert werden, damit die Löhne auf eine sichere Basis gelangen, und von dieser Seite nicht neue Schwierigkeiten kommen.

Also, man hätte beinahe wieder die Wochenlöhner ver-gessen. Zum Glück haben obige beide Herren Webfabrikanten auf die Revidierung der Lohnlisten für die Wochenlöhner aufmerksam gemacht. Ein Beschluß ist diesbezüglich nicht gefaßt worden.

In der vorausgegangenen Diskussion über die Lohnerhöhungen für die Weber und Weberinnen schlug Webfabrikant Merkel vor, „die Verbandslohnkommission zu beauftragen, die Löhne festzusetzen, wonach der normale Vollarbeiter in 55 Stunden 30 Mk. verdiene“. Hier hätten wir also einen von den Webfabrikanten zurechtgelegten Maßstab für die Höhe des Arbeitslohnes — auch für Wochenlöhner.

Wochenlöhner! Wer noch keine 30 Mk. Wochenlohn hat, möge sich bei der Filialverwaltung des Deutschen Textilarbeiterverbandes melden; diese wird dann die Anwendung des Lohn-Maßstabes, den sich die Fabrikanten selbst anfertigten, in Erinnerung bringen.

Als Herr Merkel in dieser Sitzung anriet, die Löhne so zu bemessen, daß in 55 Stunden 30 Mk. Lohn erzielt werde, da ist er absichtlich hinter dem Vorschlag der Kriegsamtsstelle geblieben, wie folgender Redesatz des Herrn Merkel beweist: „Aus dem Vortrag des Herrn Focke habe man gehört, daß der Vertreter des Kriegsamts einen Stundenlohn von 65 Pf. als angemessen betrachte. Er (Merkel) rät, einen entschiedenen Schritt nach oben zu tun, denn er befürchte, daß, wenn wieder zögernd vorgegangen werde, das Kriegsamt komme und einfach die Löhne diktiere.“

Und doch ist man bezüglich der Löhne für Wochenlöhner wieder nur zögernd vorgegangen, man hat keinen Beschluß gefaßt, sondern es ist jedem Webfabrikanten überlassen, wie er die Wochenlöhner bezahlen will. In der Ortsgruppe Gera hat man den Wochenlöhnern in der Regel 3 Mk. pro Woche zugelegt; dafür ist über der Kriegszuschlag von 30 Pf. für jeden angefangenen Arbeitstag in Wegfall gekommen. Also 30 Pf. + 30 Pf. = 60 Pf. = 1,20 Mk. pro Woche, so daß noch ganze 1,20 Mk. als Lohnzulage pro Woche der Fabrikant zuzahlen muß. Einschließlich der neuesten Lohnzulage beträgt der Durchschnittslohn für Wochenlöhner noch unter 25 Mk. wöchentlich. Es fehlt also noch viel an den Merkschen 30 Mk. und noch viel mehr an dem 65-Pf.-Mindeststundenlohn der Kriegsamtsstelle. Aus den übrigen Ortsgruppen ist nichts bekannt, ob die Wochenlöhner Lohnzulagen erhalten haben. Soweit die Ortsgruppe Reichenbach-Plauen-Beschkau in Frage kommt, ist den Webfabrikanten durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses in Plauen aufgegeben worden, die Löhne der Wochenlöhner entsprechend der Lohnerhöhung für Weber und Weberinnen zu gewähren. Und die Herren Webfabrikanten stimmten dem Schiedspruch zu. Wir werden kontrollieren, ob sie den Schiedspruch erfüllen.

Mindestlöhne für die Textilarbeiter in der Stadt und Amtshauptmannschaft Meißen.

Am 28. August fand im Rathaus zu Meißen eine Sitzung statt, die sich mit der Einführung von Mindestlöhnen für Textilarbeiter beschäftigte. Vertreter hatten entsandt: Die Futrefabrik Meißen u. G. 2, die Deckenfabrik in Roffen 2, die Irma Schriever u. Comp. in Coswig 1, der Deutsche Textilarbeiterverband 2, der Gewerbeverein Deutscher Textilarbeiter S.-D. 1 und der Arbeiterausschuß der Futrefabrik in Meißen 2. Der Stadtrat zu Meißen war durch Herrn Stadtrat Dr. Rind, die Amtshauptmannschaft Meißen durch Herrn Regierungsamtman Baumann vertreten.

Die Vertreter der Arbeiter unterbreiteten eine Vorlage, nach der Arbeiter über 17 Jahre 65 Pf., Arbeiterinnen über 17 Jahre 45 Pf., Arbeiterinnen und Arbeiter unter 17 Jahren, je nach der Art der Arbeit, 25—45 Pf. Mindeststundenlohn zu erhalten haben. Herr Direktor Richter von der Futrefabrik Meißen erklärte, die geforderten Mindestlöhne seien zu hoch, zumal eine ganze Reihe von Betrieben anderer Industrien in Meißen viel niedrigere Löhne zahle als die, die nach der Lohnfestsetzung vom 21. Juni 1917 von der Futrefabrik Meißen gezahlt würden. Nach Ingeren Auseinandersetzungen machte Herr Stadtrat Dr. Rind den Vermittlungsvorschlag, für Arbeiter über 17 Jahre 62 Pf., für Arbeiterinnen über 17 Jahre 40 Pf. und für Arbeiterinnen und Arbeiter unter 17 Jahren, je nach Art der Arbeit, 23 bis 40 Pf. Mindeststundenlohn festzulegen. Nach Ingeren weiteren Auseinandersetzungen, in denen sich Herr Stadtrat Dr. Rind und Herr Regierungsamtman Baumann bemühten, eine Einigung zu erzielen, wurde der Vermittlungsvorschlag einstimmig angenommen.

Nach diesem Beschluß hat ein Durchschnittsarbeiter bei normaler Arbeitsleistung und -zeit die von Herrn Stadtrat Dr. Rind vorgeschlagenen Mindestlöhne zu erhalten.

Die Stadt Roffen, die einen besonderen Unterstützungsverband bildet, ist an dem Abkommen nicht beteiligt.

Für Roffen liegen nach den Angaben der Vertreter der Deckenfabrik auch bereits Mindestlöhne vor. Doch sind diese wesentlich niedriger als die für die Amtshauptmannschaft Meißen festgelegten. Es sind in Roffen festgelegt für

	unter 17 Jahren	17—20 Jahre	über 20 Jahre
männliche Arbeiter	28 Pf.	35 Pf.	45 Pf.
weibliche Arbeiter	20 Pf.	27 Pf.	33 Pf.

Diese Löhne sind vollständig unzureichend. Doch trifft die Schuld für die unzulänglichen Mindestlöhne die Arbeiterschaft selbst, denn diese hat sich bisher nicht bemüht, höhere Löhne zu erreichen. Die Mindestlöhne sind in Abmachungen zwischen dem Arbeiterausschuß und der Direktion der Deckenfabrik in Roffen festgelegt. Der Verband hat dabei nicht mitgewirkt. Gätte der Verband mitgewirkt, so würden jedenfalls weit höhere Mindestlöhne erzielt worden sein. Der Arbeiterchaft in Roffen ist zu raten, gegen die Festlegung so niedriger Mindestlöhne zu protestieren und mit Hilfe des Deutschen Textilarbeiterverbandes für eine anderweitige Regelung der

Mindestlöhne zu sorgen. Das kann allerdings nur geschehen, wenn die Arbeiterschaft sich mehr wie bisher um die Organisation kümmert.

Keine Mindestlöhne für Textilarbeiter in Netzkau.

In der Sitzung des Schlichtungsausschusses in Plauen am 23. August standen die Klagen der Arbeiterausschüsse der Firmen Bernh. Floß, Moritz Zimmermann, Louis Popp u. Sohn, Artur Ditz, Franz Anger und Friedrich Meyer aus Netzkau zur Verhandlung. Sämtliche Firmen gehören der Ortsgruppe des Verbandes sächsisch-thüringischer Textilindustrieller an. Die Unternehmer vertrat der Vorsitzende des Verbandes, Herr Floß, die Arbeiter unser Gauleiter Bretschneider-Gera.

Der Klage lag die Einführung der Mindestlöhne zugrunde. Einem längeren Begründungsschreiben der Arbeiter ist zu entnehmen, daß die Unternehmer dieser Einführung schon bei den Verhandlungen im Betriebe den schärfsten Widerstand entgegengekehrt haben. Das Verlangen der Arbeiter läuft keineswegs auf die Beseitigung der Akkordarbeit hinaus, sondern nach wie vor soll die Leistungsfähigkeit des einzelnen höher bewertet werden können. Die Arbeiterschaft will damit die Nachteile, das Warten auf Material und Reparaturen, vor allem das Verarbeiten von schlechtem Material, welches man einseitig den Arbeiter tragen läßt, beseitigen. Hier und da hat man ja für schlechtes Garn eine Entschädigung gezahlt, aber auch dabei ist der Arbeiter noch der Geschädigte. Gerade in dieser Zeit, wo das Rohmaterial von Tag zu Tag schlechter wird, ist es eine fittliche Pflicht, die Mehrarbeit, welche durch Verarbeitung schlechter Garne entsteht, nicht allein von den Arbeitern tragen zu lassen.

Kollege Bretschneider fügte noch hinzu, daß seit 1912 keine Neuregelung der Akkordlöhne erfolgt ist. Die Festlegung von Mindestlöhnen sei erforderlich, um dem Arbeiter ein Existenzminimum zu sichern, zum andern aber auch, damit die Gemeinden von der Zahlung der Textilbeschäftigtenunterstützung entbunden würden. Es sei ein Unbilden, daß eine Reihe Unternehmer niedrige Löhne zahlen und die Arbeiter auf die Textilfürsorge verweisen.

Herr Floß erklärte auf das Bestimmteste, daß von einer Bewilligung von Mindestlöhnen nicht die Rede sein könne. Die Löhne, welche die Arbeiter jetzt erhalten, seien hoch genug. (1) Bei einem Lohnauszug vom 11. August aus seinem Betriebe sei der Höchstverdienst 5 Mk., der niedrigste 3,70 Mk., dazu komme noch eine Leistungszulage von wöchentlich 3 Mk. für Verbeiratsche und 1,50 Mk. für Ledige. Mit der Gewährung von Mindestlöhnen würde die Akkordarbeit beseitigt, die Leistungsfähigkeit herabgemindert. Er habe jetzt schon feststellen können, daß die Arbeiter ihre Arbeitskraft nicht ausnützten, nur um noch Textilunterstützung beziehen zu können. Es könne von den Unternehmern nicht verlangt werden, daß die Faulheit bezahlt würde (1), dies würde aber mit der Beseitigung der Akkordarbeit geschehen.

Auch der Sachverständige, Herr Dietel aus Greiz, äußerte sich in gleicher Weise.

Es ist die reine Ironie, zu behaupten, der Arbeiter sei faul, halte mit seiner Arbeitskraft zurück, nur um noch Textilunterstützung bekommen zu können. Man lese dagegen den Bericht der Handelskammer Chemnitz an das Ministerium in Nr. 34 des „Textilarbeiters“. Dort heißt es, „daß tatsächlich Lohnersparnisse verschiedentlich und zu Unrecht auf Kosten der Textilarbeiterfürsorge gemacht worden seien. Manche Industrielle seien beseitigt gewesen, ihren Arbeiterstamm zusammenzuhalten, hätten den Arbeitern nur kleine Löhne gegeben, um einen möglichst großen Kreis zu beschäftigen und das übrige der Textilarbeiterfürsorge überlassen, was sicher nicht im Sinne der Einrichtung liegt.“

Hieraus ist deutlich zu ersehen, auf welcher Seite die Zustimmung dieser Einrichtung liegt.

Herr Floß erklärte noch, daß erstmalig am 24. August eine weitere Lohnerhöhung der Weblöhne für Weber und Weberinnen eintrete, und zwar um 20—50 Proz. auf die verschiedenen Artikel. Hierzu legte er einen gedruckten Tarif vor, der für alle Betriebe Geltung haben soll.

Ein Satz in diesem Tarif erregte Verwunderung:

„Diese Löhne sind nicht verbindlich für Lohnarbeiten, die für die Firma Sächsische Kunstweberei Claviez, A.-G., Urdorf, geleistet werden. (1)“

Der Schlichtungsausschuß kam zu folgendem Schiedspruch:

1. Die Einführung von Mindestlöhnen wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.
 2. Den in den Sonderlohntarifen vorgelegten Löhnen, die am 24. August erstmalig zur Auszahlung kommen, wird zugestimmt.
 3. Den übrigen Arbeitern der sechs Firmen ist eine, den Sonderlohntarifen für Weber und Weberinnen entsprechende Aufbesserung zu gewähren.
- Die Unternehmer gaben hierzu ihre Zustimmung, während von den Arbeitern eine Erklärung nicht erfolgte.

Zur Lohn- und Arbeitszeitregelung für die Textilarbeiterchaft im Kreise Reichenbach i. Schl.

Borvorige Woche schon hatten Beratungen zwischen Vertretern der Ortsgruppe „Bezirk Reichenbach“ des Verbandes sächsischer Textilindustrieller und den Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen stattgefunden, die letztvergangene Woche ihre Fortsetzung fanden. Auch stark besuchte Versammlungen waren zur Entscheidung der Arbeiterschaft über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen aufgerufen. Kollege Sackel von unserem Verbands trug in seinem einstündigen Bericht zusammenfassend den Kern der Verhandlungen vor, dabei die Bedeutung derselben für die Arbeiterschaft hervorhebend.

Die Arbeiterschaft erklärte einstimmig ihr Einverständnis mit den nachfolgenden ersten vier Punkten:

1. 47 1/2 stündige Arbeitszeit pro Woche für alle Frauen, welche einen eigenen Haushalt zu versorgen haben. (Arbeit an 5 Tagen von morgens 7 Uhr bis 1 1/2 Uhr mittags und von 1 Uhr mittags bis 6 Uhr abends.) Der Sonnabend bleibt frei.

2. 50 stündige Arbeitszeit pro Woche für alle übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen. (Arbeit an 5 Tagen von morgens 7 Uhr bis 12 Uhr mittags und von mittags 1 Uhr bis 6 Uhr abends.) Der Sonnabend bleibt frei.

3. Lohnerhöhung von 20 Proz. für alle Arbeiter und Arbeiterinnen ab 3. September d. J.

4. Für die unter Ziffer 2 bezeichneten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche, um zur Arbeitsstätte zu gelangen, die Eisenbahn benutzen müssen, wird bei Bemessung der Arbeitszeit auf die Abfahrtszeiten der Züge gebührend Rücksicht genommen.

5. Es steht jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin frei, auch Sonnabends 5 Stunden, von morgens 7 Uhr bis mittags 12 Uhr, zu arbeiten. Wer dies tut, erhält 10 vom Hundert zum Gesamtlohn.

6. Es dürfen niemandem wegen seiner Weigerung, an Sonnabenden zu arbeiten, irgendwelche Schwierigkeiten gemacht werden; Benachteiligungen dürfen ihm daraus nicht entstehen.

Die Ziffern 1—4 wurden von der versammelten Arbeiterschaft einstimmig angenommen. Zu 5 bzw. 6 erklärte sie, die Arbeit an Sonnabenden auch fernerhin abzulehnen.

Die Unternehmervereinigung kann aber deshalb den Konflikt nicht fortbestehen lassen, da sie der Arbeiterschaft ja die Wahl gelassen hat, am Sonnabend zu arbeiten oder nicht, so daß anzunehmen ist, die Unternehmervereinigung werde ihrerseits nun ihre endgültige Zustimmung zu den Arbeiterzustimmungen geben. Geschieht das, so werden die Löhne allgemein um 20 vom Hundert erhöht; wer Sonnabends arbeitet, bekommt einen weiteren Zuschlag von 10 v. S. auf die gesamte erzielte Lohnsumme. Nehmen wir an, daß der Verdienst bisher 20 Mk. pro Woche betragen hat, so wird der bisherige Akkordlohn um 20 v. S. erhöht, so daß auch der Verdienst sich um 20 v. S. erhöhen kann, also zu 20 Mk. 20 v. S. Zuschlag machen noch 4 Mk. aus, insgesamt demnach 24 Mk. Dazu kommt bei dem Sonnabendarbeiter noch der Verdienst vom Sonnabend, den wir mit 2 Mk. ansetzen wollen. Er hat dann 26 Mk. Zu diesen 26 Mk. kommen für den Sonnabendarbeiter noch 10 v. S. Zuschlag, so daß dieser noch weitere 2,60 Mk. erhält, insgesamt also 28,60 Mk. Die Versammelten bedauerten, daß ihnen weitere geforderte 13 vom Hundert bei der enormen Steuererhöhung abgelehnt wurden und erklärten, daß sie, nachdem die Vertreter des Unternehmerverbandes in den Einigungsverhandlungen die Forderung des Minimallohnes mit dem Hinweis bekämpften, daß die für schlechtes Rohmaterial verabredete Entschädigung bezwecke, zu niedrige Wocheneinkommen der Arbeiter auszuschießen und deshalb die Festsetzung eines Minimallohnes überflüssig sei, in allen solchen Fällen rücksichtslos die Entschädigung fordern zu wollen.

Dann wurden noch Anträge angenommen, durch die die Wirksamkeit der Verbandsvertreter bei den Einigungsverhandlungen anerkannt und die Arbeiterausschüsse beauftragt wurden, allwöchentlich die Zahl der Sonnabendarbeiter festzustellen.

Die Abstimmung über die Arbeitszeitfrage ergab in Reichenbach 317 Stimmen für die 47 1/2 bzw. 50 stündige Arbeitszeit (5 Tage) und 10 Stimmen für die 55 stündige, in Langenbielau 655 für die 47 1/2 bzw. 50 stündige und 9 Stimmen für die 55 stündige, in Peterswaldbau 240 Stimmen für die 47 1/2 bzw. 50 stündige und keine Stimme für die 55 stündige Arbeitszeit.

Die Versammlungen waren vom besten Geiste beseelt und berechtigten zu den besten Hoffnungen. In wichtigen und markigen Beisatzäußerungen kam das gestärkte Vertrauen zum Textilarbeiterverbande wiederholt plöglich zum Ausdruck.

Aus der Textilindustrie.

Mitgliederzunahme. Unsere Hamburger Zentrale hatte im Monat August 100 Neuaufnahmen zu verzeichnen.

Lohnerhöhungen sind neuerdings im Hamburger Bezirk erzielt worden. In der Norddeutschen Färbereierei und Weberei in Schiffbeck wurde der Arbeiterschaft durch den Schlichtungsausschuß des Bezirkskommandos I und II in Altona durch Vergleich zugebilligt: Allen Beschäftigten ist ab 23. August cr. eine 15prozentige Lohnerhöhung zu gewähren und in der Spinnerei sind die Unebenheiten in der Lohnberechnung zu beseitigen. Inzwischen hat nun die Firma durch einen Anschlag im Betrieb bekanntgegeben, daß den Papier Spinnerinnen statt 15 25 Proz. Zuschlag gewährt werden soll. Nach unserer Berechnung wird das eine Lohnerhöhung pro Kopf und Woche im Durchschnitt von 4,50 Mk. bedeuten. — Der Arbeiterschaft der Tauwerkfabrik Aug. Brückmann in Wilhelmshagen machte die Firma folgende Zugeständnisse: Den Keppschlägern die Stunde 9 Pf., den Jungendlichen unter 18 Jahren die Stunde 7 Pf. und den Jungendlichen unter 16 Jahren die Stunde 5 Pf. Lohnzuschlag. — Die Treibriemenweberei F. Thöl in Garburg bewilligte, nachdem die Arbeiterschaft darum ersucht hatte, den Männern die Woche 3,60 Mk. und den Frauen 3 Mk. Lohnzulage. Die Lohnerhöhung trat am 22. August in Kraft. Ferner wurde den Arbeitern in der Färberei ein Schmutzgeld zugestanden. — Die unorganisierte Arbeiterschaft dieser drei Betriebe wird nun wohl einsehen, welchen Wert die Organisation für die Arbeiter hat, denn nur ihrem Drängen sind die Zugeständnisse zu danken. Deshalb organisiert euch!

Arbeitslöhne in den Ver. Märk. Tuchfabriken in Berlin-Niederschöneweide im August 1917. Militärdecken: Weberei: Akkordlohn pro Stück 11 Mk., Stücklänge 36 Meter, Gewicht 104—106 Pfund, Schußdichte per engl. Zoll 29—30—32 Schuß, je nach Garnstärke, gleich pro 1000 = 26 Pf., alter Lohn war 7,25 Mk., gleich pro 1000 = 18 Pf.

Spinnerei: Erste Spinnerin alter Lohn 23,37 Mk., neuer 34—40 Mk., zweite Spinnerin alter Lohn 19,50 Mk., neuer 28 Mk., dritte Spinnerin alter Lohn 14,50 Mk., neuer 16,50 Mk. (jugendl.).

Stundenlohn für Weberinnen 55 Pf., bei längerer Lohnarbeit wird der Durchschnittsverdienst der letzten 4 Wochen gezahlt.

Die Spinnerinnen erhalten garantierte Mindestlöhne: Erste Spinnerin 34 Mk., zweite 28 Mk., dritte 16,50 Mk.

Krempe: Lohn: Frauen 60 Pf. pro Stunde, früher 36 und 38 Pf., Männer 83—85 Pf. und 1 Mk., früher 75 bis 77—92 Pf.

Reißerei: Lohn: Frauen 55 und 60 Pf. früher 40 und 45 Pf.

Knoperei: Frauen pro Stück 55 Pf., früher 45 Pf. Stundenlohn 45 Pf., früher 40 Pf.

Kettenandrehler: Pro Gang (gleich 38 Fäden) 4 1/2 Pf., früher 3 Pf.

Kettenscherer: 30 bis 32 Mk., früher 5 bis 8 Mk. weniger.

Kettenbäumer: 47 Mk., früher 43,50 Mk.

Borarbeiter erhalten für jedes Stück 4 Pf. Prämie, der Lohn ist 56 Mk.

Stuhlbauer erhalten für jedes Stück 10 Pf. Prämie, der Lohn ist 56 Mk.

Sammelt Brenneffeln! Die Kesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Schützenstr. 65/66, garantiert für die Abnahme der gesammelten Kesselfestengel, sofern sie den im Merkblatt angegebenen Ausführungen entsprechen, und zwar zu dem amtlich festgesetzten Preise von 14 Mk. für 100 Kilogramm völlig trockener und entblätterter Kesselfestengel.

Platake und Merkblätter können in jeder benötigten Anzahl von obiger Gesellschaft kostenfrei bezogen werden, die auch, falls Sammelstellen nicht bekannt sind, solche nachweist.

Im vorigen Jahre sind leider große Kesselfestengelbestände nicht geerntet worden, weil man sich der Wichtigkeit der Kesselfestengelsammlung noch nicht so bewußt war. Inzwischen aber hat sich gezeigt, daß die Kesselfaser in der Tat einen vollgültigen Ersatz für die Baumwolle ergibt, deren Bezug uns durch die Absperrung der Grenzen jetzt unmöglich gemacht ist. Die Verarbeitung der Kesselfaser erfolgt ausschließlich für Seereszwecke.

Wer also Kesseln sammelt, unterstützt in erster Linie die Seeresverwaltung, er dient aber auch gleichzeitig der Gesamtbevölkerung, denn je mehr der Bedarf des Seeres an Spinnrohstoffen durch die Kesselfaser gedeckt werden kann, um so größer ist die Menge anderer Rohmaterialien, die für die Bevölkerung verwendet werden können. Es ist selbstredend, daß vor allem die vorhandenen großen Bestände wildwachsender Kesseln abgeerntet werden müssen. Im Interesse der Bevölkerung liegt aber auch selbst, einzelstehende Kesseln zu sammeln, damit das Gesamtergebnis der Ernte ein möglichst großes werde.

Wer Kesseln gesammelt hat, eine Ablieferungsstelle aber nicht weiß, frage am zweckmäßigsten bei der Kesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW. 68, Schützenstraße 65/66, an, die dann sofort mitteilen wird, wohin die Kesseln gesandt werden sollen. Nach Berlin darf indessen ein Versand nicht stattfinden.

Eine Papiergewebeanstellung wird in Breslau stattfinden. Neben Papiergarnen und Gespinnsten, Geweben aller Art, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, Geweben für alle möglichen technischen und industriellen Zwecke werden konfektionierte Erzeugnisse in weitestem Umfange zu sehen sein, also u. a. fertige Bekleidung, Arbeiter-, Knaben- und Herrenkonfektion, Damenkonfektion, Mäntel, Hüte, Schuhe, Strümpfe, Schürzen; Bänder wie Bettbezüge, Tischdecken, Handtücher, Mundtücher, Portieren, Fantasiedecken; Kordel, Stricke, Seile, Gurte, Riemen; Säcke, Strohhüte, Packtuch; Schuhfutter, Wattierleinen, Koffertfutter, Putzfutter, Steifgaze; Uniformen, Verbandstoffe, Watte und vieles andere.

Die Vorführung des Ganges der Fabrikation vom Urstoff bis zum fertigen Gewebe wird nicht nur das Interesse des Laien fesseln, sondern auch das des Fachmannes, wie überhaupt die Ausstellung als eine Veranstaltung zur Aufklärung und Belehrung des Publikums gedacht ist. Nicht zuletzt zum gründlichen Unterricht für den Fachmann, der auf diesem noch durchaus neuen Gebiete recht viel zu lernen hat. Die Anmeldungen müssen bis spätestens 1. September d. J. bei der Geschäftsleitung der Breslauer Messe-Gesellschaft, Breslau X, Moltkestr. 9, erfolgt sein. Zur Verfügung stehen rund 3000 Quadratmeter Ausstellungsraum.

15 Prozent Dividende! Bei der Papiergarnverarbeitung verdienen die Unternehmer reichlich Geld. Die mechanische Buntweberei vorm. Kolb u. Schüle, A.-G., in Kirchheim unter Teck war auf diesem Gebiete im abgelaufenen Geschäftsjahre umfangreich tätig. Diese Tätigkeit der Arbeiter hat den Aktionären reichen Gewinn eingetragen. Der Bruttogewinn beziffert sich auf 950 000 Mk. bei 120 026 Mk. Abschreibungen; verbleibt einschließlich Vortrag ein Reingewinn von 373 654 (378 633) Mark. Es wird vorgeschlagen, 15 Prozent Dividende zu zahlen.

Reichlich eine Million Reingewinn hat die Akt.-Ges. Grunow'sche Textilwerke in Neufalz a. D. zu verzeichnen. Es werden 10 Proz. Dividende verteilt.

Einen noch größeren Reingewinn machte die Deutsche Gardinenfabrik Akt.-Ges., Plauen i. V. Das Unternehmen erzielte, wie die Gewinn- und Verlustrechnung ausweist, einschließlich Vortrag und Ueberchuß auf Zinnskonto einen Rohgewinn von 1 415 176 Mk. (623 164). Zu Abschreibungen gelangen 229 325 (233 681) Mk. Aus dem verbleibenden Reingewinn von 1 185 851 (409 433) Mk. werden 55 582 (17 271) Mk. dem gesetzlichen Reservefonds, 60 000 (30 000) Mark dem Spezialreservefonds, 28 200 Mk. (0) dem Deltredereifonds als Ergänzung überwießen, 200 000 Mk. (66 500) als Kriegsteuer-Sonderrücklage, 100 000 Mk. (0) für Wohlfahrtszwecke verwendet und 15 Proz. (10) Dividende ausgeschüttet. Auf neue Rechnung kommen 153 593 (74 205) Mk.

Der Baumwollkonsum in Amerika in der Zeit von 1893 bis 1913 ist auf mehr als das Doppelte gestiegen: von 2 600 000 Ballen auf 5 300 000 Ballen. Vor drei Jahren wurden 5 500 000 Ballen verbraucht, vor zwei Jahren über 6 000 000 Ballen und im letzten Jahr 7 000 000 Ballen. Amerika hat somit die Hälfte seiner Produktion, selbst wenn diese circa 14 000 000 Ballen betrug, konsumiert und dürfte in einer allerdings noch fernen Zukunft seine Produktion vollständig verbrauchen. Daraus ergibt sich für England die Notwendigkeit, den Baumwollanbau im eigenen Gebiet intensiver zu betreiben. Trotzdem findet die British Cotton-growing Association nicht genügend Unterstützung von Seiten der Regierung, flagt der „Manchester Guardian“, dem wir vorstehende Mitteilungen entnehmen.

Englands Baumwollzweige werden größer. Laut einer Nachricht vom 5. August, hat die regierungseitig ernannte Kontrollbehörde des Baumwollgewerbes neuerdings eine weitere zwangsweise Arbeitsbeschränkung in der Baum-

wollspinnerei angeordnet. Von jetzt ab sollen in allen Baumwollspinnereien nur 60 Proz. der vorhandenen Spindeln laufen dürfen.

Englands Einfuhr von Baumwolle ist erheblich zurückgegangen. Die genauen Statistiken über den Außenhandel Großbritanniens im Juni sind nun erschienen.

Die südafrikanische Baumwollkultur hat in letzter Zeit einen erfolgreichen Aufschwung genommen. Wie einträglich sie ist, erhellt man daraus, daß auch die kleinen Farmer vorzugsweise Baumwolle statt Tabak und Getreide anbauen.

Aus den Gewerkschaften.

Vorschläge für den Schweizer Gewerkschaftskongress in Bern.

- Am 7. und 8. September d. J. wird in Bern ein schweizerischer Gewerkschaftskongress abgehalten werden, für welchen der Vorstand der schweizerischen Holzarbeitervereinigung folgende Vorschläge macht:
1. Das neue Fabrikgesetz ist für den 1. Januar 1918 anwendbar zu machen.

Vermischtes.

Das Getreide in der Kirche.

Aus Schlan in Oesterreich-Schlesien wird berichtet: Am 23. März wurde im Pfarramt Kowliß bei Schlan eine Revision vorgenommen. Da der Pfarrer Franz Sir offensichtlich unwahre Angaben über seine Getreidevorräte machte, wurde eine Hausdurchsuchung vorgenommen.

und 194 Kilogramm Hafer, zusammen 30 Zentner Getreide, vorgefunden und beschlagnahmt. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Pfarrer die Anklage wegen Verweigerung von requirierten Getreidevorräten und wegen unwahrer Angaben vor dem Kommissar.

Berichte aus Fachkreisen.

Crimmitschau. Obwohl vom unserer Filialleitung in jeder Hinsicht dahin gestrebt wurde, das Leben unserer Arbeiterschaft erträglich zu gestalten, so gibt es doch bei uns einige Rationierer und Wessertücker, welche durch Märgerei ihren gepreßten Herzen Luft machen.

Neustadt i. Schl. Seit Monaten befindet sich die hiesige Textil-Arbeiterschaft der Firma S. Fränkel in einer Lohnbewegung. Obwohl einige Zugeständnisse seitens der Firma gemacht worden sind, sind dieselben doch nicht derart, daß sich die Arbeiterschaft damit zufrieden geben kann.

Die am 25. Mai 1917 eingereichte Forderung der Arbeiterschaft ist bis heute noch nicht zum Abschluß gebracht; obwohl in mehreren Verhandlungen einige Zugeständnisse seitens der Firma gemacht worden sind, sind dieselben doch nicht dementsprechend, daß sich die Arbeiterschaft damit zufrieden stellen kann.

J. A. des Arbeiterausschusses: Rieger. Hierauf lief folgendes Antwortschreiben ein:
An den Arbeiterausschuß der Firma S. Fränkel.
Auf die vorgestrigte Zuschrift ertwiderte ich folgendes:
Die Firma hat dem Wunsche der Arbeiter und den heutigen Verhältnissen entsprechend die Affordjäge soweit erhöht, als es die Aufrechterhaltung des Betriebes ohne direkten Schaden für denselben ermöglicht.

der Versammlung haben die Verhandlungen der beiden Verbände, Gauleiter Frisch-Niegnitz und Vogt-Dresden, nochmals mit dem Kommerzienrat Pinkeus Rücksprache genommen, die jedoch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt hat.

Der Arbeitervorschauß wird beauftragt, die Firma S. Fränkel zu eruchen, eine genaue Aufstellung der alten und neuen Meterlöhne für alle Webartikel dem Arbeitervorschauß auszuhandigen, da sich zeigt, daß unter dem Webern eine große Unklarheit über diese Hauptfrage besteht.

Der ausgesprochene Gedanke der Betriebsleitung erheischt, daß genaue Unterlagen beschafft werden, obwohl bisher die Stillelegung von Betrieben nach Richtlinien erfolgte, die nicht mit der Lohnfrage in Verbindung stehen.

Nach Beschaffung dieser notwendigen Unterlagen wird die Arbeiterschaft zur Lohnfrage endgültig Stellung nehmen können.

Die zahlreich Versammelten bringen zum Ausdruck, daß sie es als vaterländische Pflicht betrachten, ihre Arbeitskraft unabhingig mit Treue und Eifer in den Dienst der heimischen Kriegsarbeit zu stellen.

An der Arbeiterschaft ist es nun, diesem Wunsch durch festen Zusammenschluß in der Organisation Rechnung zu tragen, damit auch hier endlich bessere Verhältnisse Platz greifen, die schon lange eine dringende Notwendigkeit sind.

(Wir hätten in der Sache schon in Nr. 34 unter „Aus der Textilindustrie“ berichtet, tragen aber diesen ausführlichen Bericht auf Verlangen des Gauleiters Kollegen Frisch-Niegnitz nach. Die Redaktion.)

Briefkasten.

Nach Aachen. Wir können leider in der Sache jetzt nichts mehr tun. Die Stimmung an der Front ist denen, die über sie schreiben, wahrscheinlich nicht bekannt, sonst würden sie wohl über sie anders berichten.

An die Ortsverwaltungen!

Die Firma Hortmann u. Söhne, Hessische Wollfabrik und Streichgarnspinnerei in Schotten (Oberhessen), hat eine neue Faser entdeckt und die Bearbeitung derselben durch Versuche ermöglicht. Es handelt sich um die sogenannte „P e t u r z“, auch Kernkraftwurzel, Schweikwurzel genannt.

Wir teilen dies unseren Ortsverwaltungen mit, damit sie die Mitglieder davon in Kenntnis setzen und eruchen, evtl. sich an der Sammlung der Pektur zu beteiligen.

Sollten irgendwo günstige Resultate erzielt werden, dann, bitten wir um gefl. Mitteilung.

Mit bestem Gruß Der Vorstand. J. A.: Herm. Jüdel.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.

Vorstand: Sonntaa, den 9. September, ist der 36. Wochenbeitrag fällig.

In Schwarzenbach a. S. ist das Mitgliedsbuch Nummer 230 128, auf Nr. 101 Schöb, Färber, lautend, geb. am 20. Mai 1877 in Schwarzenbach a. S., eingetretten in den Verband am 19. Mai 1905 dafelbst, abhanden gekommen.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder. Burkhardtshausen. Theodor Görner, Wirker, 65 J., Lungenleiden. (Vorstandsmittglied.) Grimmitzshau. Albin Feinze, Färbereiarbeiter, 50 J., Lungenleiden.

Finstertalwe. Berta Dajche, Arbeiterin, 38 Jahre, Lungen- spizenkatarrh. Glandau. Emma Ernst, 47 J. Greiffenberg i. Schl. Paul Simon, 53 J., Herzschlag. Greis. Friedrich Malg, Weber, Raasdorf, 69 J., Altersschwäche.

Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.

Augsburg. Robert Striegel, Färber, 21 J. Burkhardtshausen. Albrecht Köhler, Wirker, Neu-Eibenberg, 21 J. Grimmitzshau. Alfred Horn, Weber, 24 J. Oswald Wilhelm Uhlig, Fabrikarbeiter, 22 J. Frankenberg. Max Uhlig, Weber, 36 J. Paul Ludwig, Weber, 37 J. Greis. Alfred Köhler, Weber, Gommila, 30 J. Ehre ihrem Andenken!

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonntabend, den 8. September.

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit * versehenen Artikel Hermann Krählig, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Bormanns Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.